



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT 2016

JAHRESÜBERBLICK

JAHRESBERICHT **2016**
JAHRESÜBERBLICK



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF
L-2925 LUXEMBURG
LUXEMBURG
TEL.: +352 4303-1

GERICHT
L-2925 LUXEMBURG
LUXEMBURG
TEL.: +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet : curia.europa.eu

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Die Fotos dürfen nur im Kontext dieser Veröffentlichung vervielfältigt werden. Für jede sonstige Verwendung muss eine Genehmigung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingeholt werden.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind im Internet über den Server Europa (<http://europa.eu>) verfügbar.

Luxemburg:
Gerichtshof der Europäischen Union
Direktion Kommunikation – Referat Publikationen und elektronische Medien

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

Print	ISBN 978-92-829-2289-7	ISSN 2467-1274	doi:10.2862/565034	QD-AQ-17-001-DE-C
PDF	ISBN 978-92-829-2275-0	ISSN 2467-1509	doi:10.2862/27044	QD-AQ-17-001-DE-N
E-Book	ISBN 978-92-829-2378-8	ISSN 2467-1509	doi:10.2862/80650	QD-AQ-17-001-DE-E

© Europäische Union, 2017

Photos © Georges Fessy
Photos © Gediminas Karbauskis

Printed in Belgium

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	5
1. Das Jahr 2016 auf einen Blick	6
a // Ein Jahr in Bildern	7
b // Ein Jahr in Zahlen	14
2. Rechtsprechungstätigkeit	16
a // Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres	17
b // Kennzahlen der Rechtsprechungstätigkeit	26
3. Ein Jahr der Öffnung und des Austauschs	32
a // Große Veranstaltungen	33
b // Kennzahlen	35
4. Eine Verwaltung im Dienst der Justiz	38
a // Eine leistungsfähige, moderne und vielsprachige Verwaltung	39
b // Zahlen und Projekte	40
5. Ausblick in die Zukunft: Qualität der Justiz, eine ständige Herausforderung	46
6. Aktuelle Informationen über das Unionsorgan	48



VORWORT DES PRÄSIDENTEN



Im Jahr 2016 wurde ein neues Kapitel in der Geschichte des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgeschlagen. Zwei der drei Stufen der 2015 beschlossenen Reform des Gerichtssystems der Union sind umgesetzt worden: Eine große Zahl zusätzlicher Richter wurde in das Gericht eingegliedert, das seinerseits die Zuständigkeiten des nunmehr aufgelösten Gerichts für den öffentlichen Dienst übernommen hat.

Nie in der Geschichte dieses Unionsorgans haben die Gerichte der Mitgliedstaaten ihm so viele Fragen vorgelegt, um das Unionsrecht besser auslegen und anwenden zu können. Dies spiegelt nicht nur den Willen der nationalen Gerichte wider, das Unionsrecht dank der in den Verträgen vorgesehenen Mechanismen der Zusammenarbeit richtig anzuwenden, sondern auch das Vertrauen, das sie dem Gerichtshof der Europäischen Union entgegenbringen.

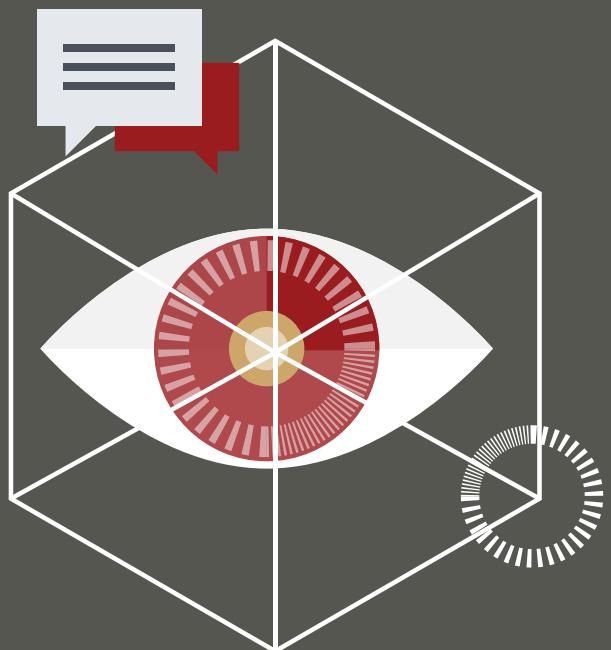
Zugleich hält bei der Verfahrensdauer der Trend zur Verkürzung zugunsten der Bürger und der Unternehmen, die der Rechtssicherheit bedürfen, an. Das vergangene Jahr war im Übrigen durch eine sehr intensive Rechtsprechungstätigkeit gekennzeichnet (über 1 600 erledigte Rechtssachen). In zahlreichen Urteilen wurde über Fragen im Zusammenhang mit den großen Herausforderungen, denen sich die Union gegenwärtig stellen muss (Terrorismus, Migrationskrise, Banken- und Finanzkrise etc.), aber auch über Problematiken entschieden, die den Alltag aller Bürger betreffen.

Es sollte aber nicht nur auf diese Zahlen, sondern auch auf eine Veranstaltung hingewiesen werden, die am 11. November, dem Tag des Gedenkens an den Waffenstillstand, der den Ersten Weltkrieg beendete, am Gerichtshof stattfand. Die Präsidenten des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Union sind mit etwa 250 Gymnasiasten zusammengetroffen, um sich informell über ihren Werdegang und zahlreiche europäische Tagesfragen auszutauschen. Solche Veranstaltungen sind besonders willkommen und konstruktiv in diesen für das europäische Aufbauwerk unruhigen Zeiten, in denen es eine moralische Pflicht ist, mit entschiedenem Optimismus und voller Zuversicht in die Zukunft zu blicken.

Koen **LENAERTS**
Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union

1

DAS JAHR 2016
AUF EINEN BLICK



A // EIN JAHR IN BILDERN



Der Gerichtshof der Europäischen Union ist eines der sieben europäischen Organe.

Als Rechtsprechungsorgan der Union hat er zur Aufgabe, die Wahrung des europäischen Rechts zu sichern, indem er für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verträge sorgt. Mit seiner Rechtsprechung trägt er zum Schutz der Werte der Union und zum europäischen Aufbauwerk bei.

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht gegenwärtig aus zwei Gerichten: dem „Gerichtshof“ und dem „Gericht der Europäischen Union“.

18. Januar

Eröffnung der Ausstellung „Vor 70 Jahren: Der Nürnberger Prozess. Simultandolmetschen, von den Pionieren bis heute ...“

7. März

Besuch einer Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beim Gerichtshof

16. März

Urteil Dextro Energy

13. April

Amtsantritt von sieben neuen Richtern am Gericht im Rahmen der Reform

6. Juni

Anhängigkeit der Rechtssache Über beim Gerichtshof

8. Juni

Amtsantritt von drei neuen Mitgliedern am Gericht

26. und 29. Juni

Anhängigkeit der Rechtssachen Ville de Paris und Ville de Bruxelles gegen die Kommission beim Gericht

27. Juni

Grundsteinlegung für den Bau des dritten Turms

6. Juli

Teilweise Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Rechnungshofs

31. August

Eingliederung des Gerichts für den öffentlichen Dienst in das Gericht und Übertragung der Zuständigkeiten

19. September

Amtsantritt eines neuen Generalanwalts beim Gerichtshof, teilweise Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts und Amtsantritt von sechs neuen Richtern am Gericht im Rahmen der Reform

20. und 21. September

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten des Gerichts

30. September

Besuch des Europäischen Datenschutzbeauftragten beim Gerichtshof

6. Oktober

Verlängerung der Amtszeit des Kanzlers des Gerichts

9. November

Anhängigkeit der Rechtssachen Apple beim Gericht

11. November

„Erbauer Europas“, Dialog mit jungen Leuten

30. November

Teilweise Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Rechnungshofs

14. Dezember

Feierliche Verpflichtung eines Mitglieds der Europäischen Kommission (Julian King)

15. Dezember

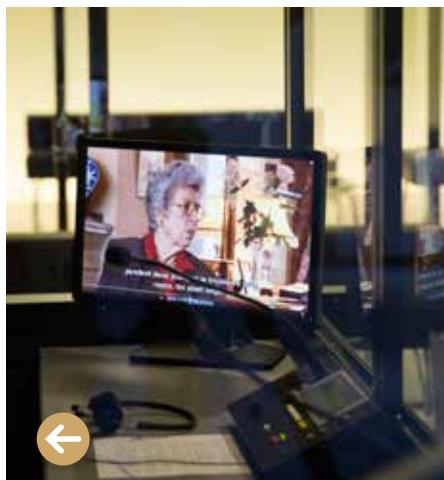
Urteil Depesme

21. Dezember

Urteil Tele2 Sverige

18. Januar – 30. April**Ausstellung „Vor 70 Jahren: Der Nürnberger Prozess. Simultandolmetschen, von den Pionieren bis heute ...“**

Die Ausstellung, die drei Monate beim Gerichtshof gezeigt wird, ehrt die Dolmetscher von Nürnberg, die Pioniere des Simultandolmetschens waren. Sie beschreibt das Leben von 25 Dolmetschern im historischen und technischen Kontext des Prozesses und zeigt – anhand einer Reihe von Dokumenten und Objekten, die Vorläufer heutiger Geräte sind – die Entwicklung eines Berufs, der sich später am Gerichtshof der EU und anderen internationalen Gerichten weiterentwickelt hat.

**7. März****Besuch einer Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beim Gerichtshof**

Das Treffen findet im Rahmen der langjährigen Zusammenarbeit zwischen den beiden europäischen Gerichten statt. Die Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kommen nämlich regelmäßig in Luxemburg oder in Straßburg zusammen, um sich über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Grundrechte auszutauschen.



16. März

Urteil *Dextro Energy*: Gesundheitsbezogene Angaben und Dextrosewürfel

Seit 2006 legt eine europäische Verordnung harmonisierte Vorschriften über die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel in der ganzen Union fest. Nach Ansicht des Gerichts können mehrere gesundheitsbezogene Angaben, die die Marke „*Dextro Energy*“ bei der Kennzeichnung und Werbung im Zusammenhang mit der in ihren Produkten enthaltenen Glucose verwendet, nicht zugelassen werden (T-100/15).

(S. Seite 23)



13. April

Amtsantritt von sieben neuen Richtern am Gericht und teilweise Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

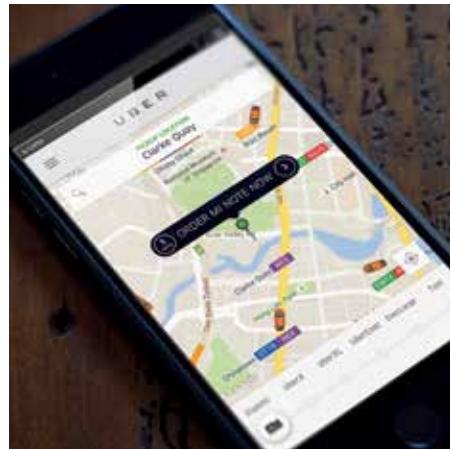
Erste Stufe der Umsetzung der Reform des Gerichtshofs der Europäischen Union. Diese Reform sieht die Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht und die Übertragung aller Tätigkeiten des Gerichts für den öffentlichen Dienst auf das Gericht vor. Fünf neue Richter am Gericht werden für die Zeit bis zum 31. August 2016 ernannt: Constantinos Iliopoulos (Griechenland), Dean Spielmann (Luxemburg), Zoltán Csehi (Ungarn), Nina Póltorak (Polen) und Anna Marcoulli (Zypern). Zwei weitere Richter am Gericht, Leopoldo Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín (Spanien) und Virgilijus Valančius (Litauen), werden für die Zeit vom 13. April 2016 bis zum 31. August 2019 ernannt. Die Zahl der Richter am Gericht steigt daher von 28 auf 35.

Ferner werden João Sant'Anna (Portugal) und Alexander Kornezov (Bulgarien) für die Zeit bis zur Übertragung der Zuständigkeiten des Gerichts für den öffentlichen Dienst auf das Gericht am 1. September 2016 zu Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst ernannt.

6. Juni

Anhängigkeit der Rechtssache Über beim Gerichtshof

Kann ein Mitgliedstaat wie Frankreich strafrechtlich gegen die Tätigkeit von Uber vorgehen, ohne den Gesetzentwurf zuvor der Kommission zu notifizieren (C-320/16)?



8. Juni

Amtsantritt von drei neuen Richtern am Gericht

Weitere Umsetzung der Reform: Eidesleistung von Peter George Xuereb (Malta), Fredrik Schalin (Schweden) und Inga Reine (Lettland). Die Zahl der Richter des Gerichts steigt damit auf 38.

26. und 29. Juni

Anhängigkeit der Rechtssachen Ville de Paris und Ville de Bruxelles beim Gericht

Die Stadt Paris beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung, mit der die Kommission den Grenzwert für Stickoxidemissionen von Dieselfahrzeugen gelockert hat (T-339/16). Die Stadt Brüssel erhebt ihre Klage drei Tage später (T-352/16).

27. Juni

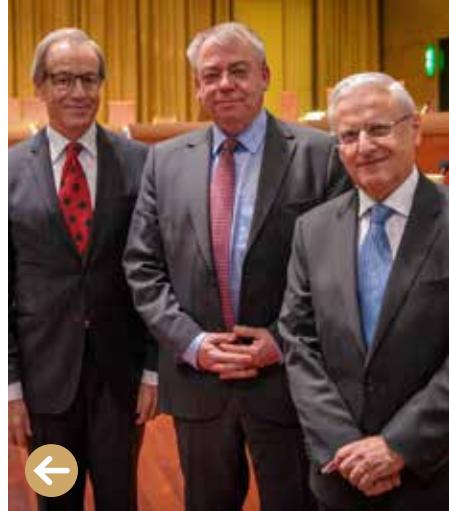
Grundsteinlegung für den Bau des dritten Turms

Beginn der Bauarbeiten am dritten Turm. Dieses wichtige Bauprojekt wird es mittelfristig ermöglichen, das gesamte Personal des Unionsorgans wieder an einem Standort zusammenzuführen. Im Grundstein für diese fünfte bauliche Erweiterung des Gerichtshofs wird in Anwesenheit des luxemburgischen Ministers für nachhaltige Entwicklung und Infrastrukturen François Bausch, des luxemburgischen Justizministers Félix Braz und des Präsidenten des Gerichtshofs Koen Lenaerts ein Pergament eingemauert, das dieses Ereignis festhält.

6. Juli und 30. November

Neue Mitglieder beim Rechnungshof

Am 6. Juli leisten fünf neue Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs den Amtseid: Janusz Wojciechowski (Polen), Samo Jereb (Slowenien), Jan Gregor (Tschechische Republik), Mihails Kozlovs (Lettland) und Rimantas Šadžius (Litauen). Am 30. November leisten zwei weitere Mitglieder ihren Amtseid: Leo Brincat (Malta) und João Figueiredo (Portugal). Die neuen Mitglieder leisten ihren Amtseid vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.



31. August

Eingliederung des GöD in das Gericht und Übertragung der Zuständigkeiten

Das 2004 errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) stellt im Rahmen der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union seine Tätigkeit ein. Die zu diesem Zeitpunkt bei ihm anhängigen Rechtssachen werden auf das Gericht übertragen, das seit dem 1. September für die Entscheidung über dienstrechtliche Klagen zuständig ist.



19. September

Amtsantritt eines neuen Generalanwalts beim Gerichtshof, teilweise Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts und Amtsantritt von sechs neuen Richtern am Gericht

Der Gerichtshof erhält seinen elften Generalanwalt, Evgeni Tanchev (Bulgarien), während sich zugleich die Besetzung des Gerichts im Rahmen der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung der Stellen seiner Mitglieder und seiner Verstärkung ändert. Den Amtseid leisten Ezio Perillo (Italien), René Barents (Niederlande), Ricardo da Silva Passos (Portugal), Paul Nihoul (Belgien), Barna Berke (Ungarn), Jesper Svennningesen (Dänemark), Ulf Christophe Öberg (Schweden), Octavia Spineanu-Matei (Rumänien), Maria José Costeira (Portugal), Jan Passer (Tschechische Republik), Krystyna Kowalik-Bańczyk (Polen) und Alexander Kornezov (Bulgarien). Die Zahl der Richter am Gericht steigt auf 44.

20. und 21. September

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten des Gerichts

Im Anschluss an die teilweise Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts wird Marc Jaeger (Luxemburg), Präsident seit 2007, von seinen Richterkollegen für eine vierte Amtszeit bis zum 31. August 2019 wiedergewählt. Marc van der Woude (Niederlande), Richter am Gericht seit 2010, wird für eine Amtszeit von drei Jahren zum Vizepräsidenten gewählt.

Zu Kammerpräsidenten für drei Jahre werden gewählt: Irena Pelikánová (Tschechische Republik), Miro Prek (Slowakei), Sten Frimodt Nielsen (Dänemark), Heikki Kanninen (Finnland), Dimitrios Gratsias (Griechenland), Guido Berardis (Italien), Vesna Tomljenović (Kroatien), Anthony Michael Collins (Irland) und Stéphane Gervasoni (Frankreich).



30. September

Besuch des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) Giovanni Buttarelli ist damit betraut, sicherzustellen, dass die Unionsorgane bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die strengen Vorgaben zum Schutz der Privatsphäre der Bürger beachten. Diese Verarbeitung umfasst das Erheben, Speichern, Aufbewahren, Suchen, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten z. B. zur ethnischen Herkunft, politischen Meinung, Religion, Gesundheit und sexuellen Orientierung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Unionsorgane persönliche Angaben verarbeiten, die ihnen von Bürgern in Schrift, Bild oder elektronisch übermittelt werden.





6. Oktober

Verlängerung der Amtszeit des Kanzlers des Gerichts

Die Amtszeit von Emmanuel Coulon, Kanzler des Gerichts seit 2005, wird bis zum 5. Oktober 2023 verlängert.

9. November

Anhängigkeit der Rechtssachen Apple beim Gericht

Irland beantragt beim Gericht, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären, mit dem Irland aufgegeben wird, von Apple rechtswidrige steuerliche Vorteile in Höhe eines Rekordbetrags von 13 Milliarden Euro (T-778/16) wiedereinzuziehen. Apple erhebt am 19. Dezember eine ähnliche Klage beim Gericht (T-892/16).

11. November

„Erbauer Europas“, Dialog mit jungen Leuten

Gymnasiasten aus verschiedenen Mitgliedstaaten treffen Martin Schulz, Jean-Claude Juncker und Koen Lenaerts, die Präsidenten des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Union.



14. Dezember

Feierliche Verpflichtung eines Mitglieds der Europäischen Kommission

Das Mitglied der Europäischen Kommission Julian King übernimmt vor dem Gerichtshof die in den Verträgen vorgesehene feierliche Verpflichtung. Er ist für die „Union der Sicherheit“ zuständig.

15. Dezember

Urteil *Depesme*: Kinder in Patchwork-Familien

Das Stiefkind eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Grenzgängers hat Anspruch auf soziale Vergünstigungen, wenn der Stiefelternteil tatsächlich zu seinem Unterhalt beiträgt (C-401/15 bis C-403/15).

(S. Seite 17)

21. Dezember

Urteil *Tele2 Sverige*: Speicherung von Daten zum Privatleben

Die Mitgliedstaaten können den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste keine allgemeine Pflicht zur Speicherung von Metadaten auferlegen (C-203/15).

B // EIN JAHR IN ZAHLEN

Das Unionsorgan im Jahr 2016

HAUSHALT 2016

380

MILLIONEN EURO

75 | 11

RICHTER

GENERAL-
ANWÄLTE

aus den 28 Mitgliedstaaten

2 168

Beamte und sonstige
Bedienstete



864

Männer

40 %

1 304

Frauen

60 %



Statistisch gesehen zeichnet sich das Jahr 2016 durch eine sehr intensive Rechtsprechungstätigkeit aus. Zwar ist die Gesamtzahl der 2016 anhängig gemachten Rechtssachen (1 604 Rechtssachen) gegenüber 2015 leicht zurückgegangen, die Zahl der 2016 erledigten Rechtssachen hielt sich jedoch auf einem hohen Niveau (1 628 Rechtssachen).

Diese Arbeitsbelastung hat sich auch bei den Verwaltungsdienststellen niedergeschlagen, die die Gerichte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen.

Das Gerichtsjahr

(alle Gerichte zusammen)

1 604

neue Rechtssachen

1 628

erledigte Rechtssachen

142 988

in das Register der Kanzleien
eingetragene
Verfahrensschriftstücke

Durchschnittliche
Verfahrensdauer:



16,7
Monate

Gerichtshof

Gericht

14,7

18,7



2 840

im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte
Mitteilungen der Gerichte



1 160 000

übersetzte Seiten



602

mündliche Verhandlungen
und Sitzungen mit Simul-
tanverdolmetschung

74

Dolmetscher für die
mündlichen
Verhandlungen
und Sitzungen

Das institutionelle Jahr



Über

1 900

nationale
Richter und
Staatsanwälte
wurden vom
Gerichtshof im
Rahmen von
Seminaren und
Schulungen
empfangen

16 000

Besucher

- Juristen
- Journalisten
- Studierende
- Bürger



73

protokollarische
Ereignisse

2

RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT



A // RÜCKBLICK AUF DIE WICHTIGSTEN URTEILE DES JAHRES



UNIONSBÜRGERSCHAFT UND GEMEINSAMER RAUM DES RECHTS

Die Europäische Union bietet ihren Bürgern einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen. Damit können die Unionsbürger grundsätzlich in jeden Mitgliedstaat reisen, dort arbeiten und leben. Im Jahr 2016 hatte der Gerichtshof zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen Bürger, die von diesen Freiheiten Gebrauch gemacht haben, Anspruch auf staatliche Leistungen wie Sozialleistungen oder Studienbeihilfen haben. Er hat außerdem das Unionsrecht im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung ausgelegt.

Eine spanische Familie hatte sich in zwei aufeinanderfolgenden Schritten in Deutschland niedergelassen: zunächst Mutter und Tochter, dann Vater und Sohn. Letzteren wurden für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verweigert. Bei ihrer Ankunft in Deutschland hatte die Mutter bereits Arbeit gefunden, und die Kinder besuchten in den fraglichen drei Monaten die Schule. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass die Mitgliedstaaten den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts bestimmte **Sozialleistungen** verweigern dürfen, und präzisiert, dass die Verweigerung dieser Leistungen keine individuelle Prüfung voraussetzt. (Urteil García Nieto vom 25. Februar 2016, C-299/14).

Im Jahr 2013 hatte der Gerichtshof entschieden, dass die Kinder eines Grenzgängers Anspruch auf eine Studienbeihilfe in dem Mitgliedstaat haben, in dem der Grenzgänger seine Tätigkeit ausübt. Im

Jahr 2016 hat er präzisiert, dass der Begriff „Kind“ auch das Stiefkind eines Grenzgängers, der mit einem Elternteil dieses Kindes verheiratet oder verpartnert ist, einschließt. Das Stiefkind kann jedoch nur dann eine Studienbeihilfe oder eine andere soziale Vergünstigung in diesem Mitgliedstaat beanspruchen, wenn sein Stiefelternteil tatsächlich zu seinem Unterhalt beiträgt. ([Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15](#)).

Im „Schengen-Raum“ (22 Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf Auslandsreisen einen einzigen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen bilden) kann eine Person nicht zweimal für dieselbe Tat strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden. Daher kann jemand, der im Schengen-Raum verurteilt wurde und seine Strafe verbüßt hat oder endgültig freigesprochen wurde, sich in diesem Gebiet bewegen, ohne befürchten zu müssen, in einem anderen Schengen-Staat für dieselbe Tat verfolgt zu werden.

Von einem deutschen Gericht befragt, hat der Gerichtshof klargestellt, dass dieses Prinzip nicht gilt, wenn die erste Strafverfolgung ohne eingehende Ermittlungen eingestellt wurde. Im vorliegenden Fall hatte die polnische Staatsanwaltschaft das gegen einen polnischen Staatsangehörigen eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt, weil dieser die Aussage verweigert hatte und der Geschädigte sowie ein Zeuge in Deutschland lebten und damit nicht vernommen werden konnten. ([Urteil Kossowski vom 29. Juni 2016, C-486/14](#)).

Ein anderes deutsches Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob die deutschen Behörden zwei **Europäische Haftbefehle** aus Rumänien und Ungarn (denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wegen der Überbelegung der Haftanstalten Grundrechtsverstöße bescheinigt hatte) vollstrecken müssen. Die Vollstreckung eines

Europäischen Haftbefehls ist in der Tat aufzuschieben, wenn für die gesuchte Person aufgrund der Bedingungen ihrer Inhaftierung in dem Mitgliedstaat, der den Haftbefehl ausgestellt hat, eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht. Kann eine solche Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, muss die den Haftbefehl vollstreckende Justizbehörde das Übergabeverfahren beenden. ([Urteil Aranyosi und Căldăraru vom 5. April 2016, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU](#)).

Schließlich hat der Gerichtshof, vom lettischen Obersten Gerichtshof mit Fragen zur **Auslieferung** befasst, entschieden, dass ein Mitgliedstaat nicht allen Unionsbürgern denselben Schutz gegen Auslieferung gewähren muss wie seinen eigenen Staatsangehörigen. Dem Esten Aleksei Petruhhin wurde in Russland versuchter Handel mit Betäubungsmitteln zur Last gelegt. Der von Interpol Gesuchte wurde in Lettland festgenommen, das dem russischen Auslieferungsersuchen stattgeben wollte. Herr Petruhhin berief sich daraufhin auf das Verbot der Auslieferung lettischer Staatsangehöriger, das auch ihm als Unionsbürger zugutekommen müsse. Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass der ersuchte Mitgliedstaat zwar seine eigenen Staatsangehörigen wegen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangener schwerer Straftaten verfolgen kann, aber in der Regel nicht zuständig ist, wenn weder der Täter noch das Opfer der Straftat seine Staatsangehörigkeit besitzt. Durch die Auslieferung lässt sich daher verhindern, dass solche Straftaten straflos bleiben. Zuvor muss der Mitgliedstaat allerdings Informationen mit dem Herkunftsmitgliedstaat austauschen und es diesem ermöglichen, die Übergabe des Bürgers zu Verfolgungszwecken zu beantragen. ([Urteil Petruhhin vom 6. September 2016, C-182/15](#)).





RECHTE UND PFLICHTEN VON MIGRANTEN

Das Unionsrecht enthält Vorschriften über die Förderung der Familienzusammenführung zu gunsten von Nicht-EU-Bürgern. Die Mitgliedstaaten müssen z. B. unter bestimmten Voraussetzungen die Einreise und den Aufenthalt des Ehegatten des Zusammenführenden gestatten. Der Zusammenführende muss nachweisen, dass er über feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte verfügt, um ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des Mitgliedstaats, in dem er lebt, seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu decken.

Von einem spanischen Gericht befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie über die **Familienzusammenführung** eine regelmäßige Prognose der **Entwicklung der Einkünfte** des Zusammenführenden über den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung hinaus erlaubt. Die zuständige nationale Behörde darf daher eine prognostische Prüfung dieser Einkünfte vornehmen, um sich zu vergewissern, dass der Zusammenführende und seine Familie nicht Gefahr laufen, während ihres Aufenthalts die Sozialhilfe ihres Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen zu müssen. (Urteil Khachab vom 21. April 2016, C-558/14).

Nach einer Richtlinie der Union kann Drittstaatsangehörigen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, aber aus stichhaltigen Gründen internationalen Schutz benötigen, ein „subsidiärer Schutzstatus“ gewährt werden. Die Mitgliedstaaten können es den Personen, denen sie diesen Schutzstatus gewährt haben, erlauben, sich unter den gleichen Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, frei in ihrem Hoheitsgebiet zu bewegen.

In Deutschland ist die Aufenthaltserlaubnis einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist und die Sozialleistungen bezieht, mit der Auflage zu versehen, an einem bestimmten Ort Wohnsitz zu nehmen. Der Gerichtshof, dem die Frage nach der Vereinbarkeit des deutschen Rechts mit dem Unionsrecht gestellt wurde, hat geantwortet, dass ein Mitgliedstaat für Personen mit **internationalem Schutzstatus** Wohnsitzauflagen zur Förderung ihrer Integration vorsehen kann, wenn sie in stärkerem Maß mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind als andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhalten. (Urteil Alo und Osso vom 1. März 2016, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14).

Im Unionsrecht sind auch Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats festgelegt, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutzstatus zuständig ist (Dublin III Verordnung).

Von einem ungarischen Gericht um Auslegung dieser Verordnung ersucht, hat der Gerichtshof bestätigt, dass ein Mitgliedstaat unabhängig davon, ob es sich um den für die Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat handelt oder nicht, **den Antragsteller in einen sicheren Drittstaat zurück- oder ausweisen kann**. Ein pakistanischer Staatsangehöriger war illegal über Serbien nach Ungarn eingereist. Nach einem ersten, in Ungarn gestellten Antrag auf internationalen Schutz verließ er den ihm von den ungarischen Behörden zugewiesenen Aufenthaltsort. Später wurde er in der Tschechischen Republik aufgegriffen, als er versuchte, nach Österreich zu gelangen. In Anwendung der Dublin III Verordnung ersuchten die tschechischen Behörden Ungarn, ihn wieder aufzunehmen, was Ungarn auch tat. Daraufhin stellte er einen neuen Antrag auf internationalen Schutz in Ungarn, der abgelehnt wurde, da Serbien für ihn ein „sicherer Drittstaat“ sei. Aufgrund der

Inhaftierung des Betroffenen hat der Gerichtshof im Eilverfahrensentscheidungsverfahren in weniger als drei Monaten entschieden. Er hat bestätigt, dass Ungarn berechtigt ist, den pakistanischen Staatsangehörigen in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen. (Urteil Mirza vom 17. März 2016, C-695/15 PPU)

Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Unionsrecht die **Inhaftierung** eines Asylbewerbers erlaubt, wenn sein Verhalten **die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung** gefährdet. Denn eine Inhaftierung, die in der europäischen Richtlinie über die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vorgesehen ist, entspricht tatsächlich der dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung, nämlich dem von der Union, insbesondere der Charta der Grundrechte der EU, anerkannten Recht eines jeden Menschen auf Sicherheit. (Urteil J. N. vom 15. Februar 2016, C-601/15 PPU)





INFORMATION- UND KOMMUNIKATIONS- TECHNOLOGIEN

Jedes Jahr ergehen zahlreiche Urteile in Rechtssachen, die die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien betreffen. Auch 2016 hatte der Gerichtshof wieder mehrfach den freien Zugang zu Informationen mit dem Schutz der Urheberrechte in Einklang zu bringen.

Auf der Website einer niederländischen Boulevardzeitung wurde ein Hyperlink zu einer anderen Website gesetzt, auf der rechtswidrig Fotos veröffentlicht waren, an denen Playboy die Urheberrechte hielt. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Setzen eines **Hyperlinks** auf der Website dieser Zeitung keiner Erlaubnis von Playboy bedurfte, sofern die Zeitung ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Fotos handelte. Wurde der Hyperlink dagegen mit Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt, wird die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Fotos vermutet. ([Urteil GS Media BV vom 8. September 2016, C-160/15](#))

In Deutschland ging Sony gegen den Inhaber eines Geschäfts gerichtlich vor, weil über dessen **kostenloses und ungesichertes WLAN** ein musikalisches Werk, an dem das japanische Unternehmen die Urheberrechte hielt, der Öffentlichkeit rechtswidrig zum Download angeboten worden war. Der Gerichtshof hat erklärt, dass der Geschäftsinhaber nicht für etwaige Rechtsverletzungen von Urheber-

rechten, die von Nutzern seines WLAN-Netzes begangen wurden, haftet, da er nur ein passiver Vermittler ist. Dagegen kann ihm aufgegeben werden, sein Netz durch ein Passwort zu sichern, um diese Verletzungen zu beenden oder zu verhüten. ([Urteil Mc Fadden vom 15. September 2016, C-484/14](#))

In einer anderen Sony betreffenden Rechtssache hat der Gerichtshof festgestellt, dass der **Verkauf eines Computers zusammen mit vorinstallierter Software** keine unerlaubte Geschäftspraxis darstellt. Wurde der Kunde beim Kauf eines Computers über die vorinstallierte Software gebührend informiert, kann er überdies nicht geltend machen, dass ein solches Angebot der beruflichen Sorgfalt widerspricht, selbst wenn der Verkäufer es unterlassen hat, den Preis der Software anzugeben. ([Urteil Deroo-Blanquart vom 7. September 2016, C-310/15](#))

In den Strafverfahren, die in Lettland gegen zwei Personen eingeleitet worden waren, die im Internet **Sicherungskopien von Microsoft-Software** verkauft hatten, hat der Gerichtshof präzisiert, dass der Käufer einer Software sowohl den körperlichen Originaldatenträger mit diesem Programm als auch seine Nutzungslizenz gebraucht weiterverkaufen kann. Ist dieser Träger jedoch beschädigt, zerstört oder verloren, kann der Käufer nicht ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers seine Sicherungskopie der Software verkaufen. ([Urteil Ranks und Vasilevič vom 12. Oktober 2016, C-166/15](#))

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass öffentliche Bibliotheken ebenso wie herkömmliche Bücher auch **elektronische Bücher** ohne Zustimmung der Urheber verleihen dürfen. Die Urheber müssen jedoch eine angemessene Vergütung dafür erhalten, und nur Bücher, die aus einer legalen Quelle stammen, dürfen verliehen werden. ([Urteil Vereniging Openbare Bibliotheken vom 10. November 2016, C-174/15](#))



MARKEN

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, früher HABM) ist für die Eintragung und Verwaltung der Marken der Europäischen Union sowie der Gemeinschaftsmuster und -modelle zuständig. Seine Entscheidungen können vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten werden, und gegen das Urteil des Gerichts kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden. Etwa ein Drittel der Rechtssachen des Gerichts betreffen Markenstreitigkeiten.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Bekanntheit der Marke McDonald's bei **Lebensmitteln und Getränken** einer Eintragung von Marken entgegensteht, bei denen der Name eines Lebensmittels oder Getränks mit der Vorsilbe „Mac“ oder „Mc“ kombiniert wird. Daher konnte ein singapurisches Unternehmen nicht die Marke **MACCOFFEE** für Lebensmittel und Getränke beim EUIPO eintragen lassen. (Urteil Future Enterprises/EUIPO vom 5. Juli 2016, T-518/13)

Das Gericht hat ferner erklärt, dass ein **Standardalarm- oder Telefonklingelton** wegen seiner Banalität nicht als Unionsmarke eingetragen werden kann. Einsolcher Klingelton falle nämlich generell nicht auf und bleibe dem Verbraucher nicht im Gedächtnis. (Urteil Globo Comunicação e Participações/EUIPO vom 13. September 2016, T-408/15)

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht die Entscheidung des EUIPO, die Form des Rubik's Cube als Unionsmarke einzutragen, nicht bestätigen dürfen. Das Gericht hatte in einem Urteil von 2014 die Auffassung vertreten, dass die **Form des Rubik's Cube** keine technische Lösung enthalte und daher als Marke eingetragen werden könne. Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass auch auf der grafischen Darstellung des Rubik's Cube nicht sichtbare Elemente, wie die Drehbarkeit der Einzelteile des dreidimensionalen Puzzles, berücksichtigt werden müssen. Das EUIPO wird daher eine neue Entscheidung erlassen müssen, die den Feststellungen des Gerichtshofs Rechnung trägt. (Urteil Simba Toys/EUIPO vom 10. November 2016, C-30/15 P)

GESUNDHEITSSCHUTZ

Die Europäische Union misst den Belangen der Verbraucher hohen Wert bei. Deren Sicherheit soll gefördert, ihr Wissen um ihre Rechte gestärkt und die Durchsetzung der sie schützenden Vorschriften verbessert werden. Die Gerichte der Europäischen Union haben sich daher zu verschiedenen Streitigkeiten über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher geäußert.



Im Jahr 2016 hat der Gerichtshof entschieden, dass bestimmte **Zitrusfrüchte** (Zitronen, Mandarinen und Orangen) zwingend mit der Angabe der bei der Behandlung nach der Ernte verwendeten chemischen Stoffe zu kennzeichnen sind. Der Verbraucher muss über die Behandlung der Zitrusfrüchte aufgeklärt werden, da diese gegenüber Früchten mit dünner Schale mit sehr viel höheren Dosen chemischer Stoffe behandelt werden dürfen. ([Urteil Spanien/Kommission vom 3. März 2016, C-26/15 P](#))

Zudem hat sich das Gericht zu Angaben auf Etiketten geäußert, die zur Aufmachung von Produkten oder in der Werbung benutzt werden und auf die positiven Effekte von **Glucose** verweisen (z. B. „Glucose unterstützt die körperliche Betätigung“ oder „Glucose trägt zu einem normalen Energiegewinnungsstoffwechsel bei“). Diese Angaben stellten aber nur die positiven Effekte heraus, ohne die mit dem Verzehr von mehr Zucker verbundenen Gefahren zu erwähnen. Daher waren sie mehrdeutig und irreführend, so dass sie nicht zu-

zulassen waren. ([Urteil Dextro Energy/Kommission vom 16. März 2016, T-100/15](#))

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die neue Tabakrichtlinie (2014) gültig ist. Sie sieht vor, dass ab 2020 das Inverkehrbringen von **Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma**, insbesondere Mentholzigaretten, verboten ist. Sie enthält außerdem eine Sonderregelung für **elektronische Zigaretten** und regelt die Vereinheitlichung der Etikettierung und der Verpackung von Tabakerzeugnissen dahin, dass die Verpackung gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen muss, die aus einem Warnhinweis und einer Farbfotografie bestehen. ([Urteile Polen/Parlament und Rat u. a. vom 4. Mai 2016, C-358/14 u. a.](#))



UMWELTSCHUTZ UND TIERSCHUTZ

Die Umweltvorschriften der Europäischen Union gehören zu den strengsten der Welt: Sie sollen die Wirtschaft ökologischer machen, die Biodiversität und die natürlichen Lebensräume schützen sowie ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes und eine hohe Lebensqualität in der Union sicherstellen.

Das Unionsrecht schließt **kosmetische Mittel**, deren Bestandteile durch Tierversuche bestimmt worden sind, vom europäischen Markt aus. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass die unionsrechtlichen Verbote nicht dadurch umgangen werden können, dass **Tierversuche in Drittländern** durchgeführt werden. Daher kann das Inverkehrbringen in der Union von Kosmetikmitteln, bei denen einige Bestandteile durch Tierversuche außerhalb der Union bestimmt worden sind, verboten werden, wenn diese Ergebnisse verwendet werden, um die Sicherheit dieser Mittel nachzuweisen. ([Urteil European Federation for Cosmetic Ingredients vom 21. September 2016, C-592/14](#))

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass Griechenland gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, die Meeresschildkröten **Caretta**

Caretta in der Bucht von Kyparissia zu schützen, die durch die in der Region entwickelten touristischen Aktivitäten gestört werden. ([Urteil Kommission/Griechenland vom 10. November 2016, C-504/14](#))

Umweltgefahren können auch von Schadorganismen ausgehen, wie der **Bakterie *Xylella fastidiosa***, von der vermutet wird, dass sie bei Olivenbäumen zum Absterben durch Austrocknung führt. Um die Verbreitung zu verhindern, hat die Kommission 2015 die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Wirtspflanzen der Bakterie auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die befallenen Pflanzen unverzüglich zu entfernen. Von einem italienischen Verwaltungsgericht befasst, hat der Gerichtshof entschieden, dass dieser Beschluss dem Vorsorgeprinzip entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Pflanzenschutzes in der Union steht, da in der Wissenschaft derzeit keine Behandlung bekannt ist, mit der die befallenen Pflanzen vor Ort wieder gesunden können. ([Urteil Pesce u. a. vom 9. Juni 2016, C-78/16 und C-79/16](#))

AUSSENPOLITIK UND RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

„Restriktive Maßnahmen“ sind ein Instrument der Außenpolitik, mit dem die Union eine Änderung der Politik oder des Verhaltens eines Drittstaats herbeiführen soll. Diese Maßnahmen können z. B. in einem Waffenembargo, dem Einfrieren von Geldern, einem Verbot der Einreise in und der Durchreise durch das Unionsgebiet oder einem Einfuhr- und Ausfuhrverbot bestehen. Sie können gegen Regierungen, Unternehmen, natürliche Personen, Gruppen und Organisationen (wie terroristische Vereinigungen) gerichtet sein.

Der Gerichtshof und das Gericht haben mehrere Rechtssachen entschieden, in denen es um restriktive Maßnahmen ging, die u. a. gegen Afghanistan, Weißrussland, die Elfenbeinküste, Ägypten, Iran, Libyen, Russland, Syrien, Tunesien, die Ukraine und Zimbabwe verhängt wurden.



Im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen, die als Reaktion auf die Ukraine-Krise erlassen wurden, hat das Gericht das weitere Einfrieren von Geldern mehrerer **Ukrainer**, darunter der des ehemaligen Präsidenten **Viktor Janukowitsch**, für rechtmäßig erklärt. Gegen diese Personen liefen Strafverfahren wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte, und das Einfrieren ihrer Gelder trug wirksam zu einer Erleichterung der Verfolgung bei. (Urteile Yanukovych u. a./Rat vom 15. September 2016, T-340/14 u. a.)

Das Gericht hat auch das 2015 beschlossene Einfrieren von Geldern des **russischen Milliardärs Arkady Rotenberg** für rechtmäßig erklärt. Dieser hat nämlich mit dem Bau einer Brücke zwischen Russland und der Krim und mit einer Medienkampagne, die die Kinder von der Krim davon überzeugen soll, dass sie russische Bürger seien, die

in Russland lebten, dazu beigetragen, die territoriale Unversehrtheit der Ukraine zu untergraben. (Urteil Arkady Rotenberg/Rat vom 30. November 2016, T-720/14)

Schließlich hat der Gerichtshof die gegen **Johannes Tomana**, den Generalstaatsanwalt von **Simbabwe**, und 120 weitere in diesem Land ansässige Personen und Gesellschaften verhängten restriktiven Maßnahmen bestätigt. Er hat festgestellt, dass die hochrangigen Amtsträger mit der Regierung Simbabwes vollständig verbunden sind und damit zu den von ihr begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen beigetragen haben. (Urteil Tomana u. a./Rat und Kommission vom 28. Juli 2016, C-330/15 P)

B // KENNZAHLEN DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT

GERICHTSHOF

Der Gerichtshof kann vor allem befasst werden:

- ◆ mit **Vorabentscheidungsverfahren**, wenn ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit eines von der Union erlassenen Rechtsakts hat. Das nationale Gericht setzt dann das bei ihm anhängige Verfahren aus und ruft den Gerichtshof an, der über die Auslegung oder die Gültigkeit der fraglichen Bestimmungen entscheidet. Nach dieser Klärung durch den Gerichtshof kann das nationale Gericht über den ihm vorliegenden Rechtsstreit befinden. Für Rechtssachen, in denen eine besonders rasche Antwort geboten ist (wenn es z. B. um Asyl, Grenzkontrollen oder Kindesentführungen geht), ist ein **Eilvorabentscheidungsverfahren** vorgesehen;
- ◆ mit **Rechtsmitteln** gegen Entscheidungen des Gerichts, die einen Rechtsbehelf darstellen, in dessen Rahmen der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts aufheben kann;
- ◆ mit **Klagen**, die in erster Linie gerichtet sind
 - auf Nichtigerklärung eines Rechtsakts der Union (Nichtigkeitsklage) oder
 - auf Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht verstoßen hat (Vertragsverletzungsklage). Kommt der Mitgliedstaat dem Urteil, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wurde, nicht nach, kann eine zweite Klage wegen „doppelter Vertragsverletzung“ dazu führen, dass der Gerichtshof eine finanzielle Sanktion gegen den Mitgliedstaat verhängt;
- ◆ mit einem Ersuchen um ein **Gutachten** über die Vereinbarkeit einer Übereinkunft, die die Union mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation schließen will, mit den Verträgen. Dieses Ersuchen kann von einem Mitgliedstaat oder einem europäischen Organ (Parlament, Rat oder Kommission) eingereicht werden.



Vorabentscheidungsverfahren

453

davon **8** Eilvorabentscheidungsverfahren

Mitgliedstaaten, aus denen die meisten Ersuchen stammen:

Deutschland:	84
Italien:	62
Spanien:	47
Niederlande:	26
Belgien:	26

35 Klagen

davon

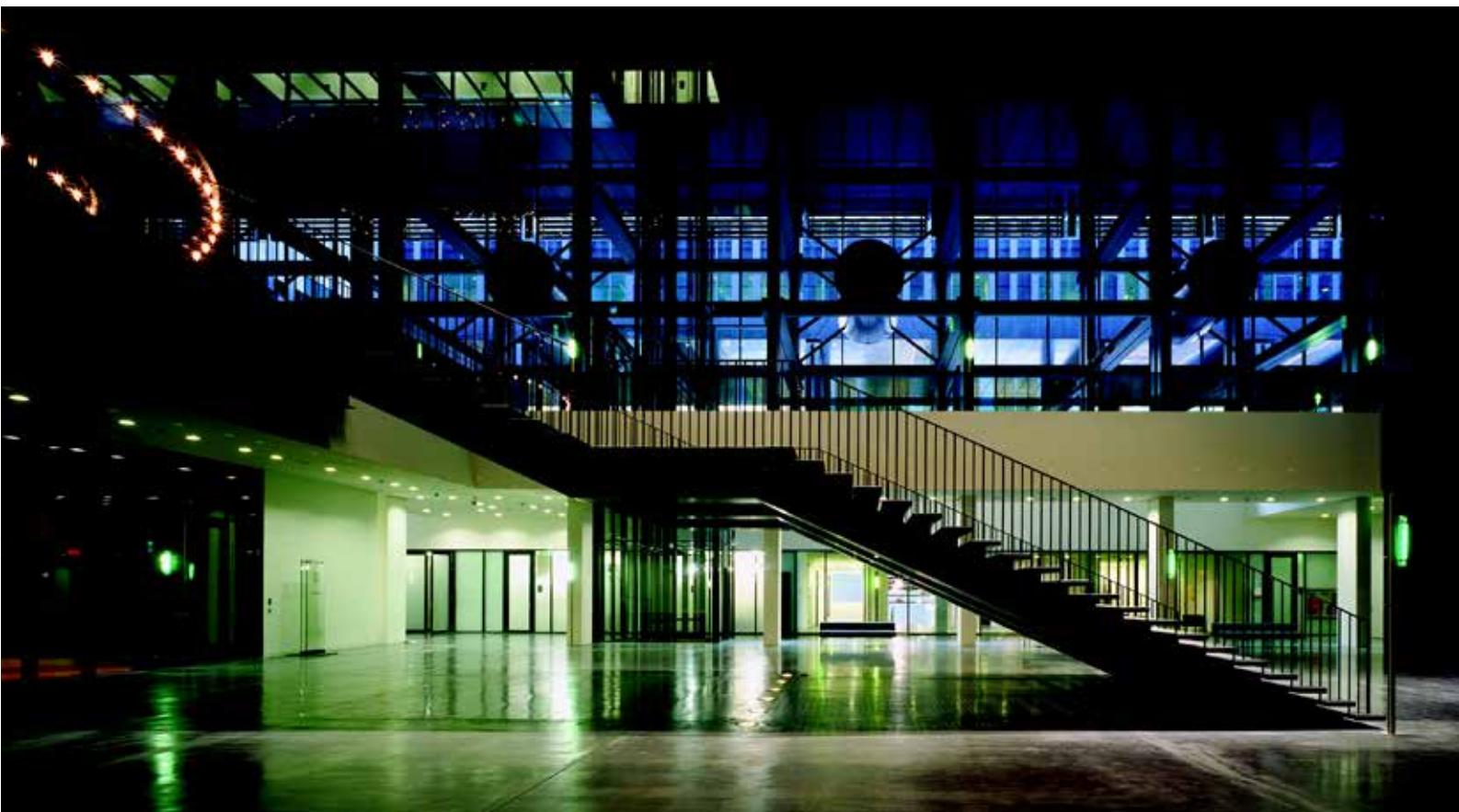
31 Vertragsverletzungsklagen und
3 Klagen wegen „doppelter Vertragsverletzung“

175 Rechtsmittel
gegen
Entscheidungen
des Gerichts

7 Anträge auf
Bewilligung
von Prozess-
kostenhilfe

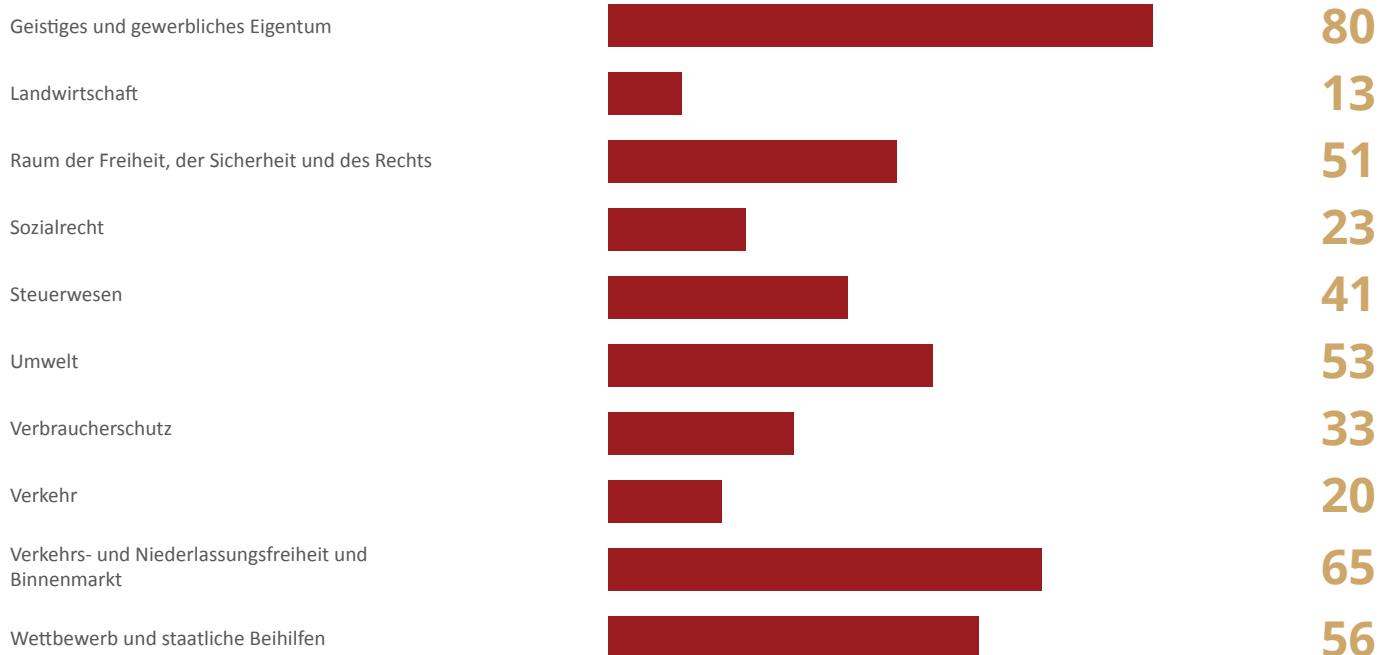


Eine Partei, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann Prozesskostenhilfe beantragen.



 704 erledigte Rechtssachen	453 Vorabentschei- dungsver- fahren	davon 9 Eilvorab- scheidungsverfahren	
	49 Klagen	davon 27 festgestellte Vertragsverletzungen gegen 16 Mitgliedstaaten	
		davon 2 Klagen wegen „doppelter Vertragsver- letzung“	
	Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts 189 davon 21, die zur Aufhebung der Entscheidung des Gerichts geführt haben	Durchschnittliche Verfahrensdauer	Eilvorabentschei- dungsverfahren:
		 14,7 Monate	 2,7 Monate

Wichtigste behandelte Sachgebiete:



GERICHT

Das Gericht entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen von **natürlichen Personen oder juristischen Personen (Gesellschaften, Vereinigungen etc.)** und **Mitgliedstaaten** gegen Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie über Klagen auf Ersatz eines von den Organen oder ihren Bediensteten verursachten Schadens. Die Mehrzahl der Streitsachen sind wirtschaftlicher Natur: Geistiges Eigentum (Marken, Muster und Modelle der Europäischen Union), Wettbewerb und staatliche Beihilfen.

Seit dem 1. September 2016 ist das Gericht auch für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die dienstrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten zuständig. Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt werden, das auf Rechtsfragen beschränkt ist.

	832 Klagen	davon: <ul style="list-style-type: none"> 336 das geistige und gewerbliche Eigentum betreffende Klagen 163 den öffentlichen Dienst betreffende Klagen 333 sonstige Klagen (davon 30 von den Mitgliedstaaten erhobene Klagen)
--	----------------------	---

974	39	Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst
------------	-----------	--

 Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe	47	Eine Partei, die außerstande ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten, kann Prozesskostenhilfe beantragen.
---	-----------	---



755
erledigte
Rechtssachen

645
Klagen

davon:

- 288** das geistige Eigentum betreffende Klagen
- 5** den öffentlichen Dienst betreffende Klagen
- 352** sonstige Klagen

26

Rechtsmittel gegen
Entscheidungen des
Gerichts für den
öffentlichen Dienst

davon:

- 10** die zur Aufhebung der Entscheidung des
Gerichts für den öffentlichen Dienst geführt
haben

Durchschnittliche
Verfahrensdauer

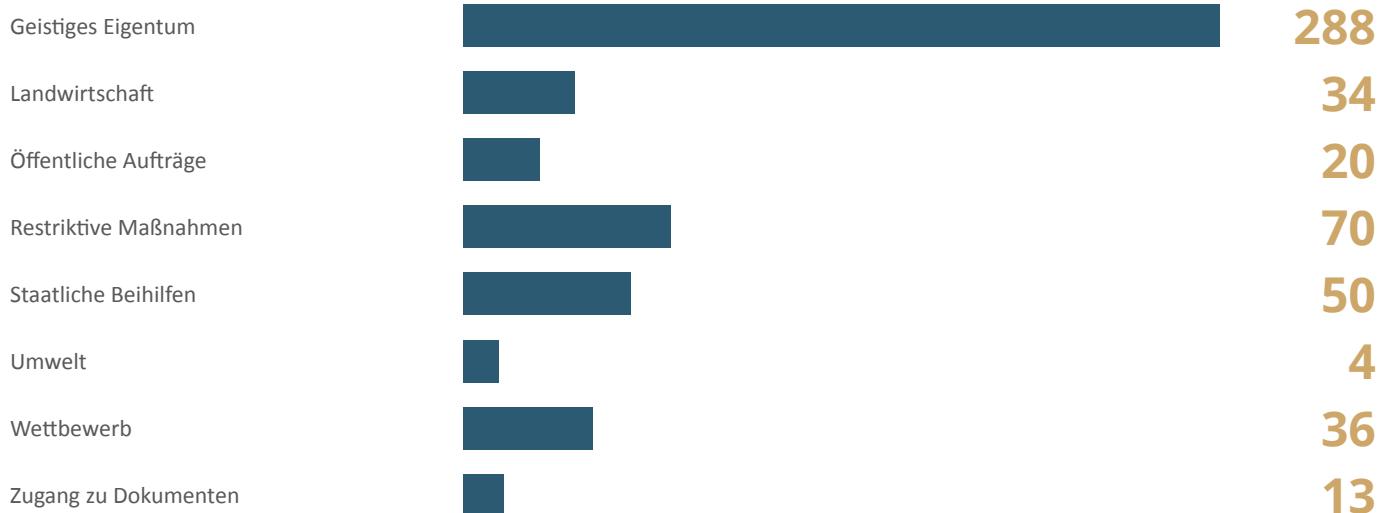


18,7
Monate

Mit Rechtsmitteln beim
Gerichtshof angefochtene
Entscheidungen

26 %

Wichtigste behandelte Sachgebiete:



GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Das 2004 errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD) hat seine Tätigkeit im Rahmen der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union zum 31. August 2016 eingestellt. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtssachen wurden auf das Gericht übertragen, das seit dem 1. September für die Entscheidung in dienstrechtlichen Streitsachen zuständig ist.

Es handelt sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen der Europäischen Union und ihrem Personal (insgesamt etwa 40 000 Personen bei allen Unionsorganen und -einrichtungen zusammen), die hauptsächlich das Dienstverhältnis im engeren Sinne und die soziale Sicherheit betreffen.

Die nachfolgenden Daten beziehen sich auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August 2016.



Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen

21 %

3

EIN JAHR
**DER ÖFFNUNG UND
DES AUSTAUSCHS**



A // GROSSE VERANSTALTUNGEN

Der Dialog, den der Gerichtshof der Europäischen Union mit den nationalen Gerichten und den Unionsbürgern führt, beschränkt sich nicht auf die Gerichtsverfahren, sondern speist sich jedes Jahr aus einem intensiven Austausch.

Im Jahr 2016 kam es zu zahlreichen Begegnungen und Diskussionen, die zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Unionsrechts und der Unionsrechtsprechung beitragen.



15. April

Finale der „European Law Moot Court Competition“

Die European Law Moot Court Competition, die seit beinahe 30 Jahren von der European Law Moot Court Society veranstaltet wird, ist ein Wettbewerb, der die Kenntnisse von Studierenden der Rechtswissenschaften im Unionsrecht fördern soll. Das Finale dieses Wettbewerbs, der einer der prestigeträchtigsten der Welt ist, findet jedes Jahr am Gerichtshof statt, wo sich Teams von Studierenden aus allen Mitgliedstaaten der Union, aber auch aus den USA in mündlichen Verhandlungen vor Jurys messen, die mit Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts besetzt sind. Sieger im Jahr 2016 ist die Universität Ljubljana (Slowenien), während die Preise für den „besten Generalanwalt“ und den „besten Bevollmächtigten der Kommission“ an Emma Gheorghiu von der Universität Leiden (Niederlande) und Emily Rebecca Hush von der Columbia University (USA) gingen.



24. September

Tag der offenen Tür der Unionsorgane

Mit dem Ziel der Transparenz und Bürgernähe öffnen mehrere nationale und europäische Institutionen in Luxemburg, darunter der Gerichtshof, der Öffentlichkeit ihre Türen. Diese Initiative soll es den Bürgern ermöglichen, hinter die Kulissen dieser Organe zu schauen. Die Besucher können sich auf originelle Weise über die Rolle und Funktionsweise verschiedener öffentlicher Akteure informieren, indem sie in deren Gebäude eintreten.



11. November

„Erbauer Europas“, Dialog mit jungen Leuten

Der Gerichtshof lädt Gymnasiasten aus verschiedenen Mitgliedstaaten ein, sich mit hochrangigen europäischen Persönlichkeiten zu treffen und auszutauschen. Martin Schulz, Jean-Claude Juncker und Koen Lenaerts, Präsidenten des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Union, unterhalten sich mit Schülern von deutschen, belgischen und französischen Schulen sowie der Europäischen Schule Luxemburg. Bei dieser Gelegenheit stellen die drei Persönlichkeiten ihren jeweiligen europäischen Werdegang dar und tauschen sich mit den Schülern über die europäische Integration aus.



13. bis 15. November

Forum für Richter und Staatsanwälte

Richter und Staatsanwälte von verschiedenen Gerichten der Mitgliedstaaten treffen sich jedes Jahr beim Forum, das der Gerichtshof veranstaltet, um einen Austausch zu verschiedenen unionsrechtlichen Themen zu ermöglichen. Diese Veranstaltung soll nicht nur den justiziellen Dialog stärken, den der Gerichtshof insbesondere im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen mit den nationalen Gerichten führt, sondern auch die Verbreitung und die einheitliche Anwendung des Unionsrechts fördern, da die nationalen Gerichte die ersten sind, die diese Bestimmungen auf die von ihnen zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten anwenden.



Offizielle Besuche beim Gerichtshof

Im Rahmen des ständigen institutionellen Austauschs zwischen dem Gerichtshof, den anderen europäischen Organen, den internationalen Gerichten und den Organen und Gerichten der Mitgliedstaaten der Union hat der Gerichtshof im Jahr 2016 Delegationen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Parlamente der Region Wallonien und Österreichs empfangen. Er hat ferner den Präsidenten des französischen Verfassungsrats Laurent Fabius, den Lord Advocate James Wolffe, den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Myron Nicolatos und den Attorney General Costas Clerides aus Zypern sowie Delegationen von Richtern des britischen Supreme Court, der luxem-

burgischen Cour supérieure de justice und des französischen Conseil d'État empfangen.

Der Gerichtshof hat außerdem Delegationen des Rates der europäischen Anwaltschaften und des Europäischen Anwaltsvereins sowie verschiedene Persönlichkeiten aus den Mitgliedstaaten empfangen, insbesondere den Präsidenten der slowenischen Nationalversammlung Dr. Milan Brglez, den finnischen Außenminister Timo Soini, die bulgarische Justizministerin Ekaterina Zaharieva, die slowakische Vizepremierministerin und Justizministerin Lucia Žitňanská, den portugiesischen Außenminister Augusto Santos Silva, den kroatischen Minister für auswärtige und europäische Angelegenheiten Miro Kovač, den niederländischen Minister für Sicherheit und Justiz Ard van der Steur und den luxemburgischen Staatssekretär im Ministerium für Kultur Guy Arendt.

B // KENNZAHLEN

Ein ständiger Dialog mit Juristen

1 938

Richter und Staatsanwälte haben an vom Gerichtshof veranstalteten Seminaren teilgenommen

- Weiterführung des justiziellen Dialogs mit den nationalen Richtern und Staatsanwälten
 - Empfang von nationalen Richtern und Staatsanwälten im Rahmen des jährlichen Forums für Richter und Staatsanwälte oder im Rahmen einer Tätigkeit von 6 oder 10 Monaten im Kabinett eines Mitglieds
 - vom Gerichtshof veranstaltete Seminare
 - an nationale Richter und Staatsanwälte gerichtete Beiträge im Rahmen von europäischen justiziellen Vereinigungen oder Netzwerken
 - Teilnahme an den Feierlichkeiten zur Eröffnung des Gerichtsjahrs bei höchsten und oberen nationalen Gerichten und Begegnungen mit den Präsidenten und Vizepräsidenten der höchsten europäischen Gerichte

- Förderung der Anwendung des Unionsrechts und des Verständnisses für das Unionsrecht bei Juristen

675
Besuchergruppen

- die Vorträge zu den mündlichen Verhandlungen, denen sie beiwohnen, oder zur Arbeitsweise der Gerichte hören

davon

219



Gruppen von Juristen

d.h. 3 318 Personen



245
Praktikanten

Juristen, die im Rahmen ihrer Ausbildung empfangen werden

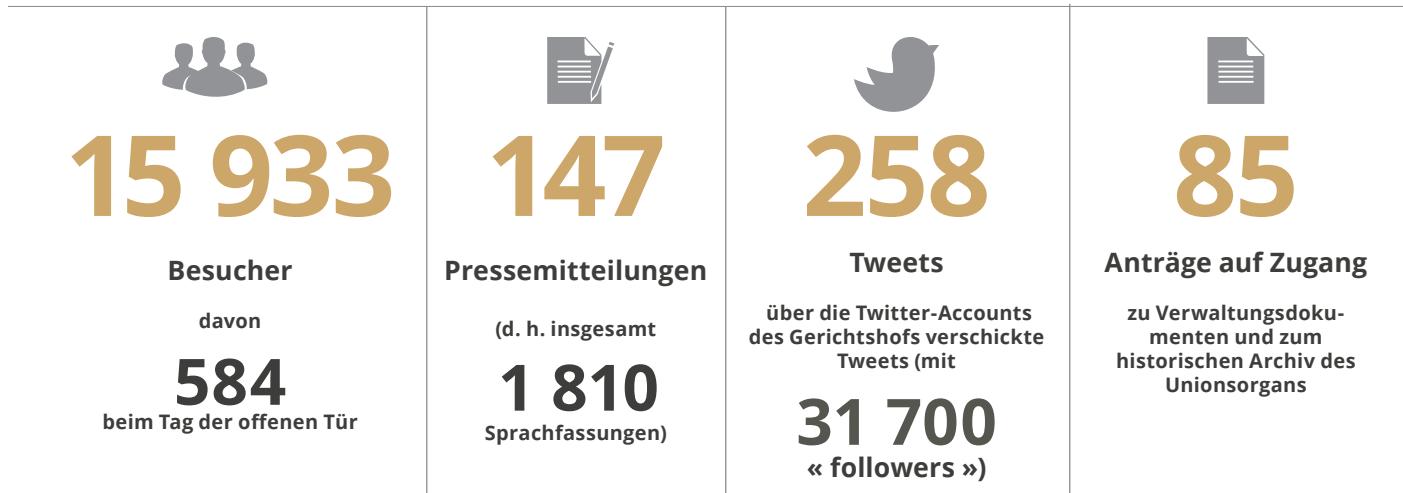


447

externe Besucher

Studierende, Forscher, Professoren, die in der Bibliothek des Unionsorgans recherchiert haben

Verstärkter Dialog mit den Unionsbürgern



18 000 Auskunftsverlangen pro Jahr

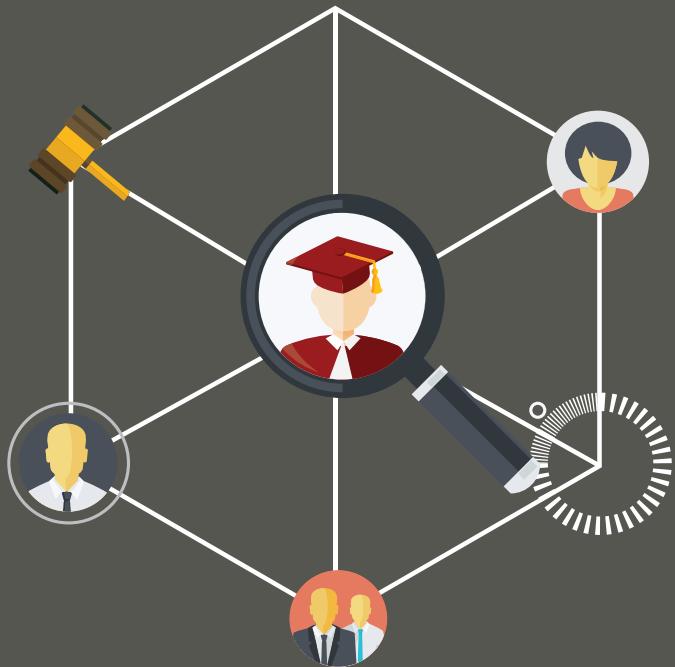
Ein regelmäßiger offizieller und institutioneller Dialog





4

EINE VERWALTUNG IM DIENST DER JUSTIZ



A // EINE LEISTUNGSFÄHIGE, MODERNE UND VIELSPRACHIGE VERWALTUNG



Der Kanzler des Gerichtshofs, Generalsekretär des Unionsorgans, leitet die Verwaltungsdienststellen unter Aufsicht des Präsidenten. Er berichtet vom Einsatz der Dienststellen bei der Unterstützung der Rechtsprechungstätigkeit.

Im Kontext eines stetigen Anstiegs der Zahl der Rechtssachen einerseits und der von den Haushaltsbehörden für den Zeitraum 2013–2017 vorgegebenen Verringerung des Personals um 5 % andererseits gab die Umsetzung der ersten und der zweiten Stufe der Reform des Gerichtssystems im vergangenen Jahr zwangsläufig Anstoß zu Überlegungen, wie die dem Unionsorgan zur Verfügung stehenden Ressourcen am besten eingesetzt werden können.

Zwar hat die Verstärkung des Gerichts es ermöglicht, den Kernbereich der Tätigkeit des Organs zu schützen, sie hat aber auch die Verwaltungsdienststellen dazu veranlasst, ihre Organisation und Arbeitsweise rasch und umfassend anzupassen, um diese Reform bestmöglich und ohne zusätzliche Ressourcen zu begleiten.

Diese Herausforderung konnte dank des stetigen Einsatzes der die Rechtsprechungstätigkeit unterstützenden Dienststellen bewältigt werden. Diese haben an der Optimierung und Rationalisierung ihrer Arbeitsweise gearbeitet, wie sich an den Initiativen z. B. zur Digitalisierung der Bearbeitung der Rechtssachen – von ihrer Anhängigmachung bis zur Veröffentlichung des Urteils – zeigt, an den Überlegungen, wie der Bedarf der Gerichte an Sprachdiensten

noch effizienter gedeckt werden kann, oder den Anpassungen der Infrastrukturen an die neuen Zusammenhänge, in denen das Unionsorgan seine Tätigkeit entfaltet.

Alle diese im Folgenden angeführten Neuerungen und Anpassungen zeugen von der Mobilisierung eines verantwortungsvollen Organs, die auf seinen Beitrag zu einer geordneten Rechtspflege gerichtet ist. Während sich die Unionsorgane darauf vorbereiten, den 60. Jahrestag der Römischen Verträge zu feiern, besteht kein Zweifel, dass die Überlegungen und Arbeiten zu einer immer engeren Zusammenarbeit mit den Partnern des Gerichtshofs in den Mitgliedstaaten es ermöglichen sollten, dem Form zu geben, was morgen das Europa der Justiz sein wird.

ALFREDO CALOT ESCOBAR
Kanzler

B // ZAHLEN UND PROJEKTE

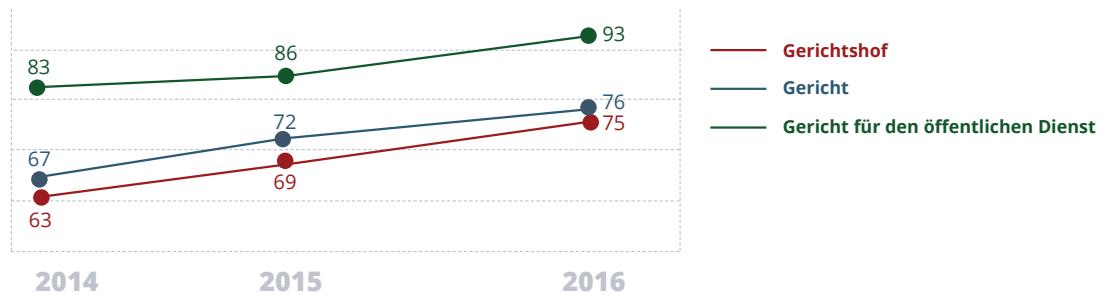
Zu einem papierlosen Verfahren

Der Gerichtshof ist zwar das älteste europäische Organ, aber doch entschieden zukunftsorientiert. Auf der Grundlage der neuesten Technologien auf dem Gebiet der Rechtsinformatik arbeitet er bereits seit mehreren Jahren daran, dass die Verfahren vor seinen Gerichten – von der Anhängigmachung der Rechtsache bis zur Veröffentlichung des Urteils – papierlos und gesichert ablaufen.

Wie die Zunahme der Verwendung der e-Curia Anwendung und die tägliche Veröffentlichung der Rechtsprechung in der Sammlung zeigt, nutzt das Unionsorgan täglich die Möglichkeiten der digitalen Werkzeuge, um sicherzustellen, dass es zügig Recht spricht und seine Rechtsprechung rasch verbreitet wird.

Zur Anhängigmachung einer neuen Rechtssache stellen der Gerichtshof und das Gericht den Parteien eine EDV-Anwendung namens „e Curia“ zur Verfügung, die es ermöglicht, auf sicherem Wege Verfahrensschriftstücke elektronisch einzureichen, einzusehen und zu erhalten. Seit ihrer Einführung im Jahr 2011 hat sich e-Curia als voller Erfolg erwiesen, und das Unionsorgan begrüßt es sehr, dass seit 2016 alle Mitgliedstaaten diese Anwendung nutzen, wenn sie Partei eines Verfahrens sind.

Prozentualer Anteil der über e-Curia eingereichten Schriftstücke



Zahl der Konten für den Zugang zur Anwendung e-Curia



Zahl der die Anwendung e-Curia nutzenden Mitgliedstaaten



Der Prozess der Entmaterialisierung der Verfahren hat auch dazu geführt, dass der Gerichtshof die Veröffentlichung in der **Sammlung der Rechtsprechung** beschleunigt. Diese Sammlung, die die amtliche Veröffentlichung der Rechtsprechung der den Gerichtshof der Europäischen Union bildenden Gerichte in allen Amtssprachen der Union darstellt, wird heute nur noch in digitaler Form veröffentlicht.

Seit dem 1. November 2016 erfolgt die Veröffentlichung in der digitalen Sammlung (die seit deren Schaffung im Jahr 2012 in monatlichen Teillieferungen vorgenommen wurde) täglich, so dass Entscheidungen so schnell wie möglich nach ihrer Verkündung in der Sammlung erscheinen.



Ein überlegtes Management der Vielsprachigkeit

Als vielsprachiges Rechtsprechungsorgan muss der Gerichtshof in der Lage sein, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache, in der sie anhängig gemacht wurde, zu behandeln und seine Rechtsprechung in allen Amtssprachen zu verbreiten.

In Anbetracht der Herausforderungen, die sich aus dem Anstieg der Zahl der Amtssprachen (von 4 auf 24 seit den Anfängen des europäischen Aufbauwerks) ergeben, hat der Gerichtshof kontinuierlich daran gearbeitet, die Vielsprachigkeit effizient zu verwalten, um ihre Erhaltung sicherzustellen.

Sein Übersetzungsdiest führt seine Überlegungen zu der Frage fort, wie sich der Beitrag der externen Übersetzung noch besser nutzen lässt, um die juristische Übersetzung beim Gerichtshof und die in den Mitgliedstaaten entwickelte Praxis und juristische und sprachliche Expertise einander näherzubringen und dabei den Kompetenzpool zu vergrößern, der die Generaldirektion Übersetzung in die Lage versetzen wird, den strukturellen Anstieg des Übersetzungsvolumens und der zu deckenden Sprachkombinationen zu bewältigen.

Diese Überlegungen, mit denen zwangsläufig Investitionen in die Erschließung und Entwicklung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Fachkompetenzen verbunden sind, weisen den Weg für die Zukunft der juristischen Übersetzung und damit des Unionsorgans selbst im Kontext der Vielsprachigkeit, die alle Aspekte seiner Rechtsprechungstätigkeit prägt.

Die Sprachendienste in Zahlen



24
mögliche
Verfahrenssprachen

552
mögliche
Sprachkombinationen

74
Dolmetscher für
die mündlichen
Verhandlungen
und Sitzungen



23 Sprachreferate



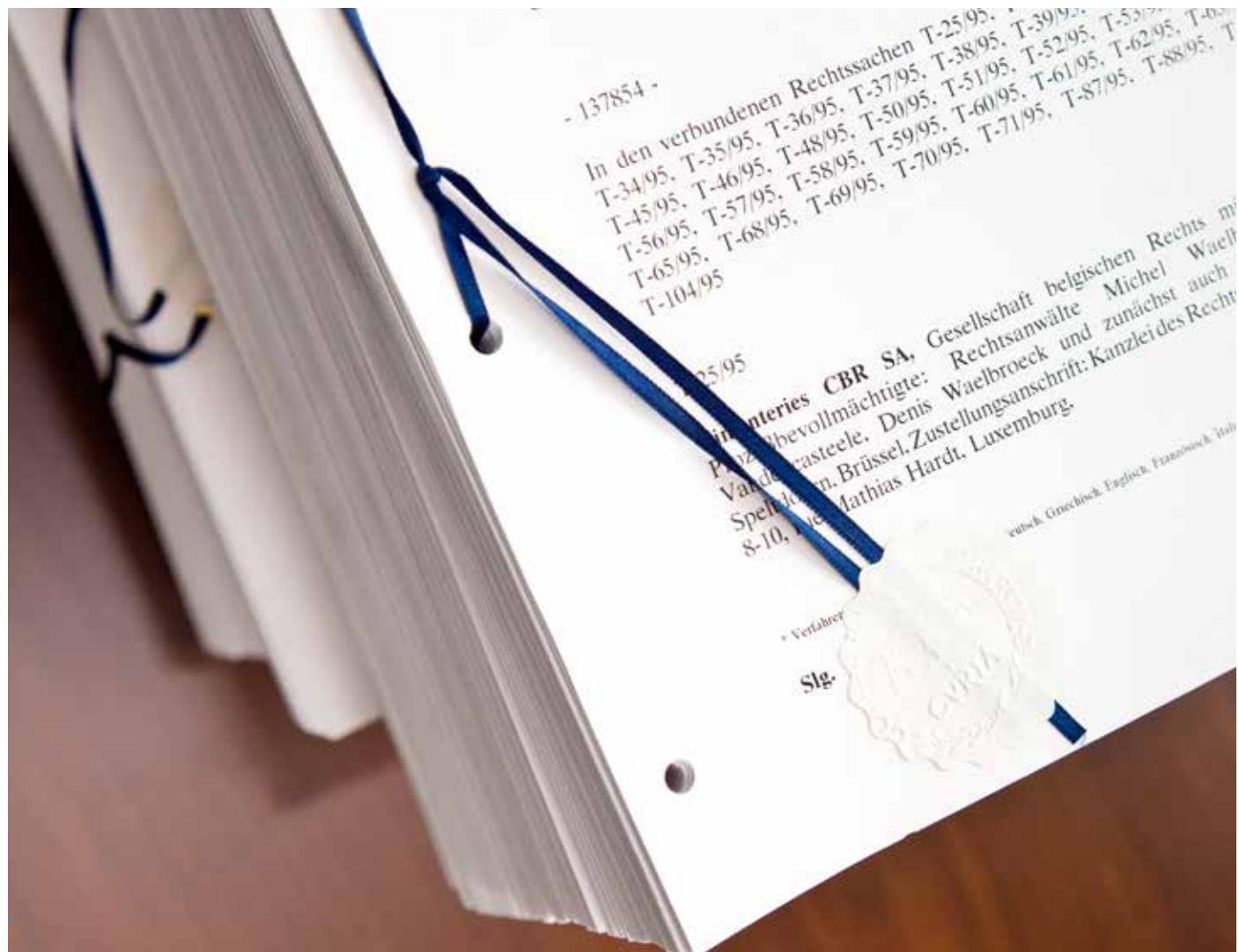
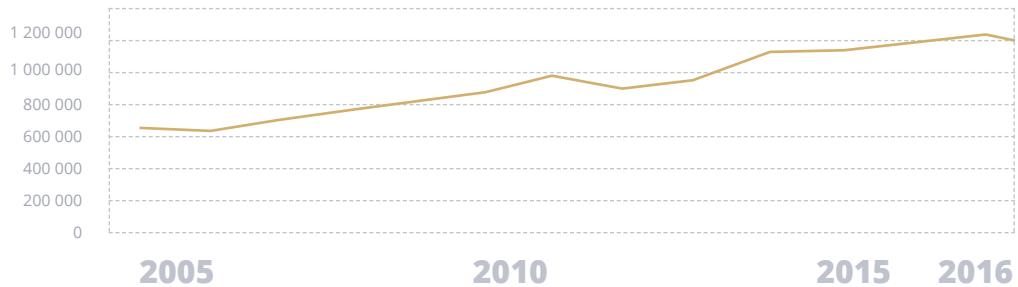
1 160 000

vom Übersetzungsdienst übersetzte
Seiten im Jahr 2016

Senkung des Übersetzungsbedarfs im Jahr 2016
(interne Sparmaßnahmen): **440 000 Seiten**



Entwicklung der Zahl der übersetzten Seiten





Wirtschaftliche, umweltfreundliche und sichere Infrastrukturen

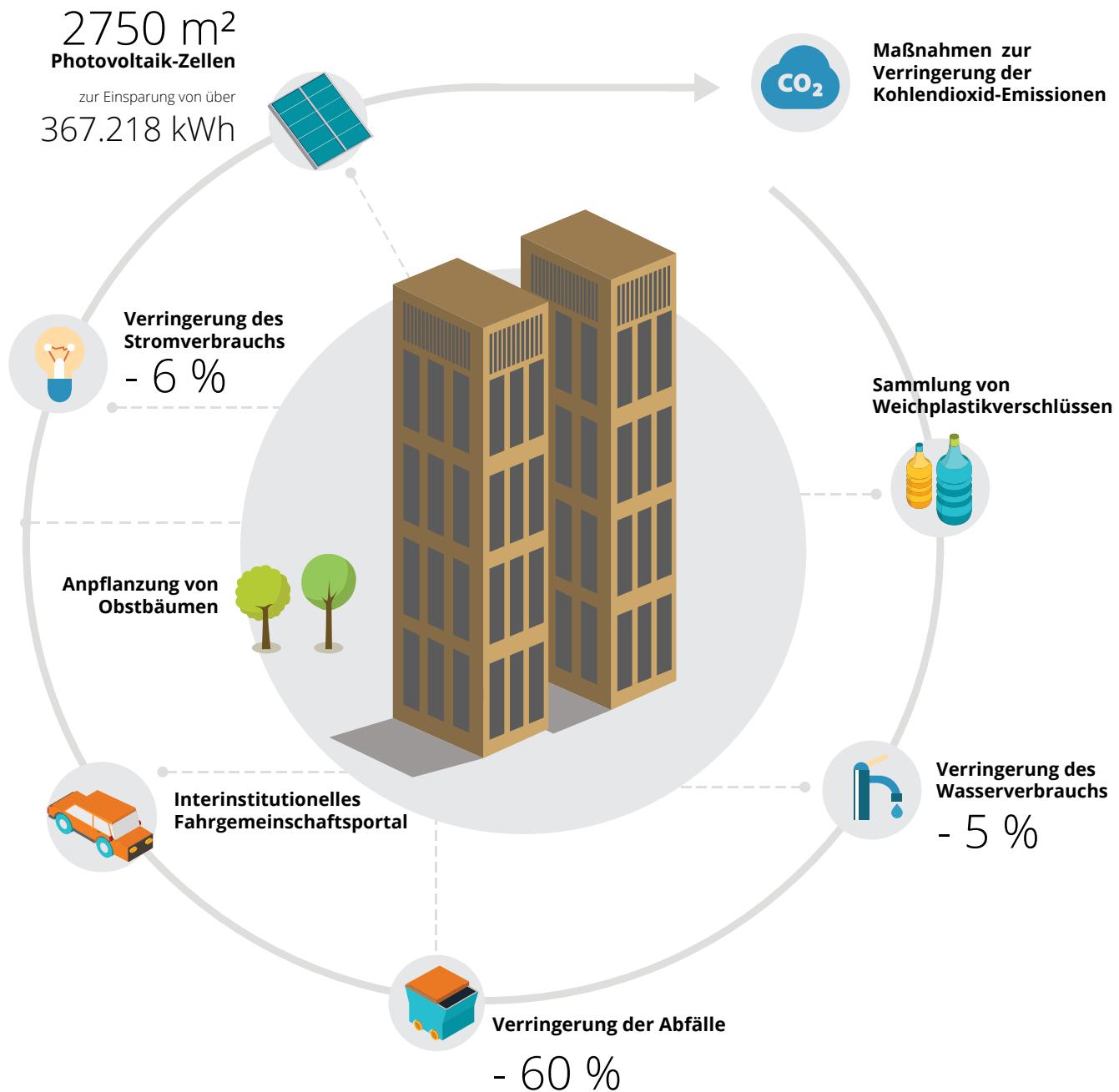
Die Renovierung der Infrastrukturen des (2008 eingeweihten) Palais, die mit der Übernahme des dritten Turms 2019 abgeschlossen sein sollte, wurde unter dem dreifachen Gebot der Wirtschaftlichkeit, Umweltfreundlichkeit und Sicherheit von Personen, Räumen und Daten fortgeführt.

Die Gebäude, die so entworfen wurden, dass die der Öffentlichkeit zugänglichen von den Mitgliedern und dem Personal vorbehaltenen Räumlichkeiten getrennt sind, damit die Rechtssachen gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben in ruhiger und sicherer Umgebung bearbeitet werden können, werden daher unablässig an die Erwartungen der Öffentlichkeit, an die Streitsachen, mit denen die Gerichte befasst werden können, und an den internationalen Kontext, in dem diese ihre Tätigkeiten entfalten, angepasst.

Die **Grundsteinlegung** für den dritten Turm im Juni 2016 ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu dem Ziel, das gesamte Personal wieder an einem Standort zusammenzuführen und damit eine erhebliche Ressourceneinsparung zu ermöglichen, die die Haushaltsbehörde im Bereich der Gebäudeinfrastrukturverwaltung wünscht.

Die Durchführung der Bauprojekte des Unionsorgans sowie die tägliche Verwaltung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Instrumente steht ferner unter dem Gebot des Umweltschutzes, wie sich daran zeigt, dass am 15. Dezember 2016 die **EMAS**(Eco-Management and Audit Scheme) **Registrierung** erlangt wurde. Diese mit einer europäischen Verordnung eingeführte Bescheinigung, die Organisationen erteilt wird, die strenge Bedingungen im Zusammenhang mit ihrer Umweltpolitik und ihren Bemühungen um den Umweltschutz und eine nachhaltige Entwicklung erfüllen, stellt damit eine hohe Anerkennung der großen Umweltleistungen des Gerichtshofs und seines ökologischen Engagements dar.

Schließlich musste die Infrastrukturverwaltung an die neuen Sicherheitsanforderungen, die in allen Mitgliedstaaten gelten, angepasst werden, um den Mitgliedern, dem Personal und den über 100 000 Juristen, Besuchern und Dienstleistern, die jedes Jahr den Gerichtshof betreten, einen **sicheren und respektvollen Empfang** zu bieten.



5

AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT: **QUALITÄT DER JUSTIZ, EINE STÄNDIGE HERAUSFORDERUNG**





Die Qualität der Justiz stellt eine ständige Herausforderung für jedes Rechtsprechungsorgan dar, und der Gerichtshof der Europäischen Union misst ihr die höchste Bedeutung bei. Im Verlauf der letzten Jahre hat er zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Justiz in der Rechtsordnung der Europäischen Union zu sichern. Dabei sind drei Aspekte besonders wichtig:

- Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union,
- Neufassung der Verfahrensvorschriften;
- Modernisierung und Aktualisierung der Arbeitsmethoden.

Diese Maßnahmen haben bereits Früchte getragen und werden dies weiterhin tun. Obwohl die Zahl der bei den beiden Unionsgerichten anhängigen Streitsachen ständig steigt, geht die Verfahrensdauer trotz der mit der umfassenden – und insoweit weltweit einzigartigen – Vielsprachigkeit unvermeidlich verbundenen Zwänge, die die Verfahren vor diesen Gerichten kennzeichnen, stetig zurück.

Daher hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, seine Überlegungen zu einem der Hauptmerkmale der Justiz in der Europäischen Union zu verstärken: die vernetzte Justiz. Jahrzehnte vor der Konzipierung und Schaffung des Internets arbeitete die europäische Justiz im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens schon als Netzwerk. In der festen Überzeugung, dass die Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union die Qualität der Justiz zugunsten der Bürger verbessern kann, beabsichtigt

der Gerichtshof der Europäischen Union, eine Reihe von Initiativen in dieser Hinsicht zu ergreifen. Als eine erste Initiative wurden die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe und der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem 2017 in Luxemburg stattfindenden Forum eingeladen, um sich anlässlich der Feier des 60. Jahrestags der Römischen Verträge in Luxemburg über die „vernetzte Justiz“ auszutauschen.

6

AKTUELLE INFORMATIONEN ÜBER DAS UNIONSORGAN



Nutzen Sie das Rechercheportal für die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts auf der Curia-Website:



curia.europa.eu

Halten Sie sich über die Rechtsprechung und über den Gerichtshof als Unionsorgan auf dem Laufenden:



- indem Sie die **Pressemitteilungen** unter folgender Adresse konsultieren: curia.europa.eu/jcms/PressRelease
- indem Sie den **RSS Feed** des Gerichtshofs abonnieren: curia.europa.eu/jcms/RSS
- indem Sie dem Unionsorgan auf **Twitter** folgen: [@CourUEpresse](#) oder [@EUCourtPress](#)
- indem Sie die **App CVRIA** für Smartphones und Tablets herunterladen

Für weitere Informationen über die Tätigkeit des Unionsorgans:



- Besuchen Sie die Seite mit dem **Jahresbericht 2016**: curia.europa.eu/jcms/AnnualReport
 - **Jahresüberblick**
 - **Bericht über die Rechtsprechungstätigkeit**
 - **Verwaltungsbericht**

Zugang zu Dokumenten des Unionsorgans:



- **historisches Archiv**: curia.europa.eu/jcms/archive
- **Verwaltungsdokumente**: curia.europa.eu/jcms/documents

Besuchen Sie den Gerichtshof der Europäischen Union:



Das Unionsorgan bietet speziell auf die Interessen der jeweiligen Gruppe zugeschnittene Besuchsprogramme an (Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, geführte Besichtigungen der Gebäude oder der Kunstwerke, Studienbesuch):

curia.europa.eu/jcms/visits

Für jede weitere Information über das Organ:



- Schreiben Sie uns unter Verwendung des **Kontaktformulars**: curia.europa.eu/jcms/contact



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

DIREKTION KOMMUNIKATION
REFERAT PUBLIKATIONEN UND
ELEKTRONISCHE MEDIEN
MÄRZ 2017

ISBN 978-92-829-2289-7
ISSN 2467-1274
doi:10.2862/565034